



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 04.10.2024

Telefon +49 (711) 126--0

E-Mail poststelle@um.bwl.de

Aktenzeichen UM25-8905-48/2/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
Sonderabfallagentur Baden-Württemberg
ZSV beim RP Tübingen

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 LAGA-Papier „Grundsätze zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch“ (2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

teerhaltiger Straßenaufbruch ist ein mengenmäßig bedeutsamer mineralischer Massenabfall. Aufgrund des hohen Abfallaufkommens und der Umweltrelevanz von teerhaltigem Straßenaufbruch wurde in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) unter der Obmannschaft von Baden-Württemberg ein Grundsatzpapier zur ordnungsgemäßen Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch, insbesondere zur Umsetzung des Verwertungsvorranges erarbeitet. Das LAGA Papier enthält unter anderem Hinweise für die Erkennung von Schadstoffen in Straßenausbaustoffen, Anforderungen an den ordnungsgemäßen Umgang sowie an die Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Es zeigt die umweltfachlichen Anforderungen zur Bewertung, zum Umgang und für die Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch zusammenfassend auf, um so dazu beizutragen, die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft einheitlich umzusetzen.

Das LAGA-Papier „Grundsätze zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch“ steht unter www.laga-online.de zum Abruf bereit und wird in Baden-Württemberg zur Anwendung im Vollzug empfohlen.

Die darin genannten Regelungen und Hinweise ersetzen die Regelungen im „Leitfaden zum Umgang mit und zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch“ der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg vom Mai 2018 mit Ausnahme der in Kapitel 7 genannten wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Hinweise. Das LAGA Papier enthält hierzu keine Hinweise, insofern gelten die im Kapitel 7 im LUBW „Leitfaden zum Umgang und zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch“ aufgeführten Hinweise unter Berücksichtigung aktueller Regelungen bis auf Weiteres fort.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Verwaltungsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.V. Kneisel